

2. Verletzung der Begründungspflicht
3. Verletzung der Fürsorgepflicht

Klage, eingereicht am 25. Januar 2021 — PP u. a./Parlament

(Rechtssache T-39/21)

(2021/C 110/37)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: PP, PQ, PR, PS und PT (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Casado García-Hirschfeld)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die vorliegende Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- die angefochtenen Entscheidungen aufzuheben;
- soweit erforderlich, die Entscheidungen über die Zurückweisung der von den Klägern gemäß Art. 90 Abs. 2 des Statuts eingelegten Beschwerden aufzuheben;
- das Parlament zu verurteilen, den immateriellen Schaden zu ersetzen, der nach billigem Ermessen auf 1 000 Euro pro Person beziffert wird;
- das Parlament zu verurteilen, den materiellen Schaden zu ersetzen, der 25 % ihrer Dienstbezüge entspricht, und die in der Zwischenzeit angefallenen Ausgleichs- und Verzugszinsen zu zahlen;
- dem Beklagten sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage gegen die Entscheidung des Parlaments vom 31. März über die vorübergehende Teilzeitarbeit außerhalb des Orts der dienstlichen Verwendung aus familiären Gründen als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie („Entscheidung über 75 % Teilzeit COVID“) sowie jede individuelle Entscheidung hierzu, die sie betrifft, machen die Kläger vier Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Einrede der Rechtswidrigkeit, da die angefochtenen Entscheidungen in Anwendung rechtswidriger interner Vorschriften erlassen worden seien.
2. Zweiter Klagegrund, der sich in zwei Teile gliedert:
 - Erster Teil: Verstoß gegen Art. 4 des Anhangs VII des Statuts der Beamten der Europäischen Union (im Folgenden: Statut) und Vorliegen eines offensichtlichen Beurteilungsfehlers, da der Beklagte den Begriff der Auslandstätigkeit offensichtlich verkannt habe.
 - Zweiter Teil: Verstoß gegen die Art. 62 und 69 des Statuts und Verstoß gegen die Grundsätze der Rechtmäßigkeit und der Rechtssicherheit.

3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung und Verkenningung des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung und der Fürsorgepflicht.
4. Vierter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 85 des Statuts betreffend die Rückforderung zu viel gezahlter Beträge.

Schließlich beantragen die Kläger den Ersatz des immateriellen und des materiellen Schadens, der ihnen aufgrund der angefochtenen Entscheidungen entstanden sein soll.

Klage, eingereicht am 5. Februar 2021 — Masterbuilders, Heiermann, Schmidtman/EUIPO — Cirillo (POMODORO)

(Rechtssache T-76/21)

(2021/C 110/38)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Masterbuilders, Heiermann, Schmidtman GbR (Tübingen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Hillers)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Francesco Cirillo (Berlin, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber der streitigen Marke: Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionswortmarke POMODORO — Unionsmarke Nr. 10 926 152

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 30. November 2020 in der Sache R 715/2020-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Beschwerde des Inhabers der Unionsmarke vom 17. April 2020 zur Gänze zurückzuweisen;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

Die Klägerin stützt ihre Klage auf drei Klagegründe.

- Erster Klagegrund: Der Beklagte habe die Beschwerdebegründung und die entsprechenden Beweismittel nicht berücksichtigen dürfen, da sie der Inhaber der Unionsmarke nicht innerhalb der nicht verlängerbaren Frist von vier Monaten eingereicht habe.
- Zweiter Klagegrund: Das neue Beweismittel sei gemäß Art. 27 Abs. 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1430 der Kommission unzulässig.